

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

13. November 2019

Impulse durch die UNO-Frauenrechts- konvention CEDAW

Prof. Dr. iur. Patricia M. Schiess Rütimann

EINE VERANSTALTUNG IN KOOPERATION MIT DEM VEREIN
FÜR MENSCHENRECHTE UND DEM FRAUENNETZ LIECHTENSTEIN



Die UNO-Frauenrechtskonvention und der UNO-Ausschuss

CEDAW am 18. Dezember 1979 verabschiedet

- Die CEDAW verbietet jede Form der Diskriminierung der Frau und gewährt den Frauen Rechte auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.
- Verpflichtung der Staaten, alle vier Jahre einen Länderbericht zu erstellen.
- **Ausschuss** mit 23 Sachverständigen (Englisch: Committee on the Elimination of Discrimination against Women)

Fakultativprotokoll zur CEDAW am 6. Oktober 1999 verabschiedet

- Opfer einer Verletzung der CEDAW können eine Mitteilung (Englisch: communication) an den Ausschuss richten.
- Der Ausschuss kann bei Informationen über schwerwiegende oder systematische Verletzungen einen Staat zur Stellungnahme auffordern und vor Ort eine Untersuchung (Englisch: inquiry) durchführen.



Website der CEDAW

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/CEDAWIndex.aspx>



English > Human Rights Bodies > CEDAW

The Committee	COMMITTEE ON THE ELIMINATION OF DISCRIMINATION AGAINST WOMEN	Country-specific information
Introduction Mandate Membership Meetings of State parties/Elections Upcoming elections for all treaty bodies	The Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW) is the body of independent experts that monitors implementation of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women. CEDAW Committee consists of 23 experts on women's rights from around the world. More about the Committee on the Elimination of Discrimination against Women...	Liechtenstein GO
Basic documents	Ratification of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women	Meetings and deadlines
Convention Optional Protocol Rules of procedure Proposed amendment to art.		Sessions Calendar of country reviews by treaty bodies Deadlines for the submission of documentation
		Search
		Common core documents Treaty body database



CEDAW als «dynamic instrument»

CEDAW seit Abschluss stark weiter entwickelt durch den Ausschuss.
Keine Veränderungen im Text, aber inhaltlich mehr Konturen durch

- 37 General Recommendations des Ausschusses
 - <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/Recommendations.aspx>
- Rechtsprechung des Ausschusses
 - Eingeführt durch das Fakultativprotokoll von 1999.
 - Insgesamt 40 Adoption of views zu Individual communications (Stand: 07.11.2019), viele zu häuslicher Gewalt und reproduktiver Gesundheit.
 - Bisher keine Individual communications aus FL, aber solche aus A und D.
 - 54 Fälle hängig, darunter auch solche aus CH.
 - <https://juris.ohchr.org/en/search/results?Bodies=3&sortOrder=Date>



Stärken der CEDAW

Griffige Mittel:

- Diskriminierungsverbot
- Zeitweilige Sondermassnahmen

Regierung auch für die Beachtung durch Private verantwortlich.
Regelmässige Kontrolle durch eine auswärtige Instanz (den UNO-Ausschuss).

- Breiter Anwendungsbereich, insbesondere auch
- Zugang zu Familienplanung und Abtreibung*
 - Die Rollen von Mann und Frau in Gesellschaft und Familie müssen sich wandeln
 - Gemeinsame Verantwortung von Mutter und Vater für die Erziehung der Kinder
 - Politisches und soziales Leben
 - Kultur, Sport, Freizeit
 - Schutz vor Gewalt

*Siehe **Simone Cusack/Lisa Pusey**, CEDAW and the rights to non-discrimination and equality, *Melbourne Journal of International Law* 14 (2013), S. 16-18



Gleichberechtigung von Mann und Frau wie sie die CEDAW versteht



Der Geist, der durch die CEDAW weht

**«[...] that the Convention is not only dedicated to the fundamental principle of human equality,
but also to the idea(l)s of human autonomy, freedom and diversity.»**

Rikki Holtmaat, The CEDAW: a holistic approach to women's equality and freedom, in: Hellum/Aasen (Hrsg.), Women's Human Rights. CEDAW in International, Regional and National Law, Cambridge University Press, 2013, S. 97

«making space and giving voice»

Anne Hellum, Making space and giving voice, ebenda, S. 588



Drei Ziele – Drei Methoden

Ziele	Konzept der Gleichheit	Methoden
to ensure full equality of women before the law	formal equality	guaranteeing women's individual rights
to improve the de facto position of women; equality of results	substantive equality	giving social support to women
to modify gender-based stereotypes	transformative equality	enhancing social and cultural change

Rikki Holtmaat, The CEDAW: a holistic approach (siehe Folie 6) 2013

Siehe auch: **General recommendation No. 25** (temporary special measures), 2004, Ziff. 7-9



Transformative Equality

«In its **transformative form**, substantive equality

- requires social institutions to change, rather than expecting the individual to conform. [...]
- takes into account existing power structures and the role of gender within them. [...]
- is not neutral as to the outcome.»

Sandra Fredman, Engendering socio-economic rights, in: Hellebrunn/Aasen (Hrsg.), Women's Human Rights. CEDAW in International, Regional and National Law, Cambridge University Press, 2013, S. 225



Exklusive Unterstützung für Frauen

General recommendation No. 25 (temporary special measures), 2004

Ausgangspunkt der CEDAW:

Frauen sind in der schwächeren Position.

Sie haben gelitten und leiden häufig noch heute.



**CEDAW schützt
nur Frauen.**



Verpflichtung zu **affirmative action**

sog. «**zeitweilige Sondermassnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der Defacto-Gleichberechtigung**» (Art. 4 Abs. 1 CEDAW)

«[...] It is not enough to guarantee women treatment that is identical to that of men.

Rather, biological as well as socially and culturally constructed differences between women and men must be taken into account.

Under certain circumstances, non-identical treatment of women and men will be required in order to address such differences. [...]»

General recommendation No. 25 (temporary special measures), 2004, Ziff. 8



Exklusive Unterstützung für Frauen

General recommendation No. 25 (temporary special measures), 2004

Zeitweilige Sondermassnahmen knüpfen am Geschlecht an.

Zeitweilige Sondermassnahmen sind zum Beispiel:

- Unterstützungsprogramme
- Zuweisung spezieller Ressourcen und Vorzugsbehandlung
- gezielte Anwerbung, Einstellung und Beförderung
- Quoten

Die zeitweiligen Sondermassnahmen sollen

- ein spezifisches, auf Ausgleich gerichtetes Ziel innert Frist erreichen helfen.
- sich auf die Verfassung oder ein Gesetz stützen.
- regelmässig auf unerwünschte Nebenwirkungen geprüft werden.



Gleichheit wie sie Liechtenstein kennt



Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandeln

Auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen und ungleichen Bedingungen Rechnung zu tragen, entspricht der Definition der Rechtsgleichheit von Art. 31 Abs. 1 LV durch Lehre und Rechtsprechung:

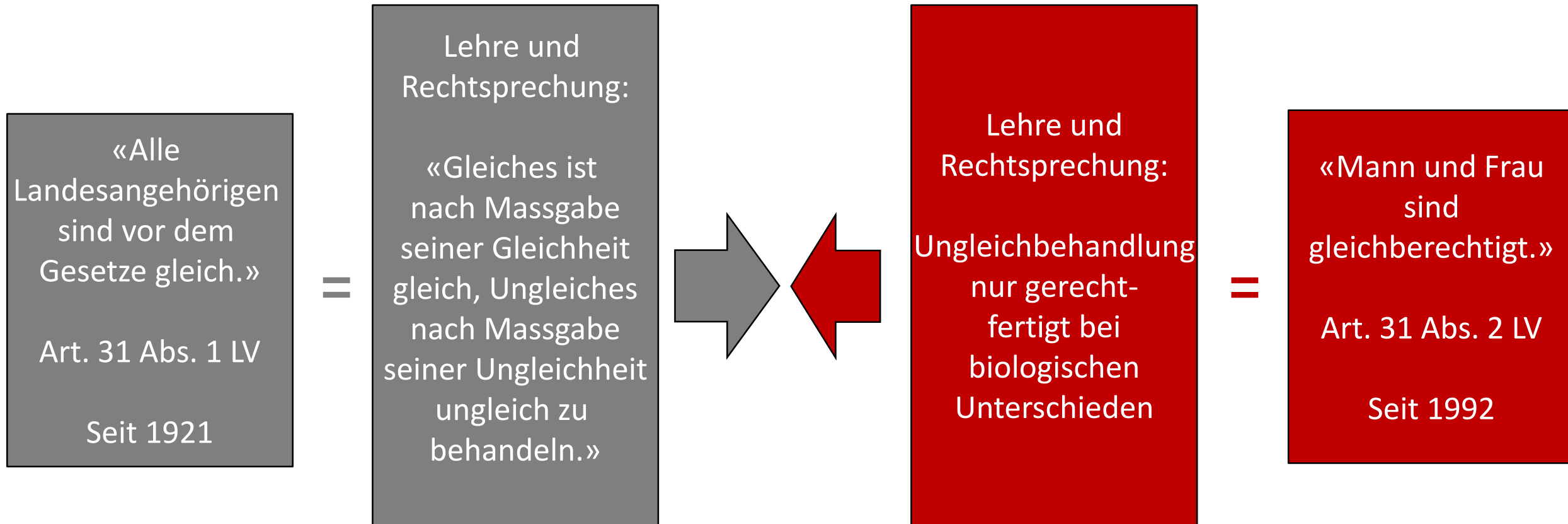
«Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln.»

Siehe z.B.

- StGH 2016/091 Erw. 4.1 und StGH 2018/041 Erw. 6.1
- EGMR Guberina v. Kroatien, Nr. 23682/13, 22. März 2016, § 70
- EGMR Eweida u.a. v. UK, Nr. 48420/10 etc., 15. Januar 2013
- EGMR (GK) Thlimmenos v. Griechenland, Nr. 34369/97, 6. April 2000, § 44



Konflikt zwischen Art. 31 Abs. 1 und Abs. 2 LV



Verfassungsinitiative «HalbeHalbe»

«Alle
Landesangehörigen
sind vor dem
Gesetze gleich.»

Art. 31 Abs. 1 LV
Seit 1921

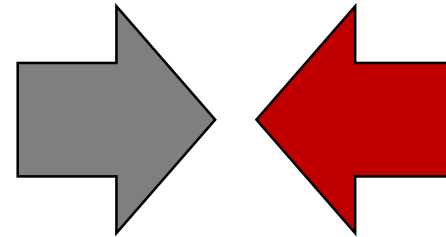
«Die ausgewogene
Vertretung von
Frauen und Män-
nern in politischen
Gremien wird
gefördert.»

Art. 31 Abs. 2
zweiter Satz LV
ab 2020?

BuA Nr. 117/2019:

S. 11 «Die [...] beehrte Ergänzung
der LV betrifft die Förderung einer
ausgewogenen Vertretung [...] in
politischen Gremien;
hierbei handelt es sich um eine
programmatische Zielbestimmung.»

S. 13: «Allerdings erscheint es ange-
zeigt, die [...] Ergänzung [...] nicht
im IV. Hauptstück [...], sondern im
III. Hauptstück über die Staatsauf-
gaben einzuordnen.»



«Mann und Frau
sind
gleichberechtigt.»

Art. 31 Abs. 2
erster Satz LV

Seit 1992



Strikte Gleichbehandlung im EWR-Recht

EWR/EU: Geschlechtsneutrale, symmetrische Anti-Diskriminierungsnormen.

EFTA-Court E-1/02, § 58:

Die Normen der CEDAW zur affirmative action (Art. 4 Abs. 1 CEDAW) rechtfertigen kein Abweichen von den Vorgaben des EWR-Rechts.



Für Frauen reservierte post doc- und Professorinnenstellen an einer norwegischen Universität sind unzulässig.

Aber: Im EWR (siehe Anhang XVIII zum EWR-Abkommen) gelten:

RL 79/7/EWG, RL 2006/54/EG, RL 2004/113/EG und RL 2010/41/EU.

Sie verbieten insbesondere **die mittelbare Diskriminierung** im Arbeitsverhältnis.



Rechtswirkungen der CEDAW in Liechtenstein



Rechtswirkungen der CEDAW

Die CEDAW und das Fakultativprotokoll wurden vom Landtag ratifiziert und vom Landesfürsten sanktioniert.



CEDAW erlangt **innerstaatliche Wirksamkeit**.

Ihre Normen erlangen Geltung.

Aber: Gegenüber Verwaltung und Gerichten können sich Individuen nur dann mit Erfolg auf völkerrechtliche Normen berufen, wenn diese **unmittelbar anwendbar** (= self-executing) sind.

Unmittelbar anwendbar sind Normen, wenn sie

- Rechte und/oder Pflichten der Einzelnen umschreiben.
- klar und vorbehaltlos abgefasst sind, so dass sie Grundlage eines Entscheides bilden können.



Rechtswirkungen der CEDAW

Behörden und Gerichte

- müssen die CEDAW von Amtes wegen anwenden.
 - Individualbeschwerde vor dem StGH: Art. 15 StGHG
 - Views des UNO-Ausschusses würden in einem konkreten Fall beachtet, so wie in StGH 2016/073 views des UNO-Menschenrechtsausschusses.

Gesetzgeber

- muss die Vorgaben der CEDAW umsetzen.



Rechtswirkungen der CEDAW

Für die Bindung des Gesetzgebers an die Vorgaben der CEDAW kann sich Liechtenstein am Schweizer Bundesgericht orientieren.

BGE 137 I 305 vom 21. November 2011: Regierungsrat des Kantons Zug beantragte die befristete Weiterführung der «Kommission für Chancengleichheit (...)». Kantonsrat lehnt diese Vorlage ab.

- BGE 137 I 305 Erw. 3.2: «Auch dort, wo die Bestimmungen des Übereinkommens keine subjektiven, gerichtlich durchsetzbaren Verpflichtungen [...] begründen, sind sie jedoch nicht nur politische oder moralische Absichtserklärungen, sondern **Teil der objektiven Rechtsordnung**.»
- BGE 137 I 305 Erw. 6.5: Die **Empfehlungen des Ausschusses** «sind eine **wichtige Erkenntnisquelle** für die Auslegung der Konvention [...]. Dies gilt in erster Linie, wenn der Ausschuss eine Vertragsverletzung konstatiert [...].»



Rechtswirkungen der CEDAW

Aber BGer 1C_504/2016 vom 19. Oktober 2017:

Erw. 1: «Die Beschwerdeführenden [...] machen eine verfassungswidrige Rechtsverweigerung [...] durch [...] den Regierungsrat und den Kantonsrat [des Kantons Zug], geltend: Diese hätten sechs Jahre nach [...] BGE 137 I 305 noch immer nicht die nötigen Beschlüsse getroffen, [...].»

Der Regierungsrat erliess Ende 2016 «lediglich» eine Gleichstellungsverordnung mit 4 Paragraphen.

Erw. 4.5: «Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gleichstellungsverordnung die minimale **organisatorische Basis** für die Fortführung der Zuger Gleichstellungspolitik [...] geschaffen hat. Nicht mit Sicherheit voraussagen lässt sich indessen, ob die Verordnung ausreicht, um den Gleichstellungsauftrag wirksam umzusetzen, **ohne zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen**. Immerhin hat der Kanton mit [...] der Verordnung und dem Massnahmenplan Vorkehren eingeleitet [...].»



Normen verletzen CEDAW	Behörde verletzt CEDAW	Gesetzgeber setzt CEDAW-Bestimmungen nicht um
Anfechtung der Norm wegen Verstoss gegen verfassungsmässig gewährleistete Rechte. (Art. 18 StGHG) Anfechtung von Verfügungen, die sich auf eine solche Norm stützen. (Art. 15 StGHG)	Behörde verletzt CEDAW durch ▪ unkorrekte Anwendung von Gesetzen ▪ Untätigkeit Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen die Akte der Behörden wegen Verstoss gegen verfassungsmässig gewährleistete Rechte (insbesondere wegen formeller Rechtsverweigerung)	Problem: In der Regel fehlt ein Anfechtungsobjekt. Rechtsschutz gestützt auf das Verbot der Rechtsverweigerung nur in seltenen Fällen.
Gleiche Rechtslage wie bei Verletzungen der Verfassung. Grössere Erfolgschancen, wenn ein von der CEDAW gewährter Abwehranspruch verletzt wird, als wenn der Gesetzgeber Leistungs- und Schutzansprüche nicht konkretisiert.		

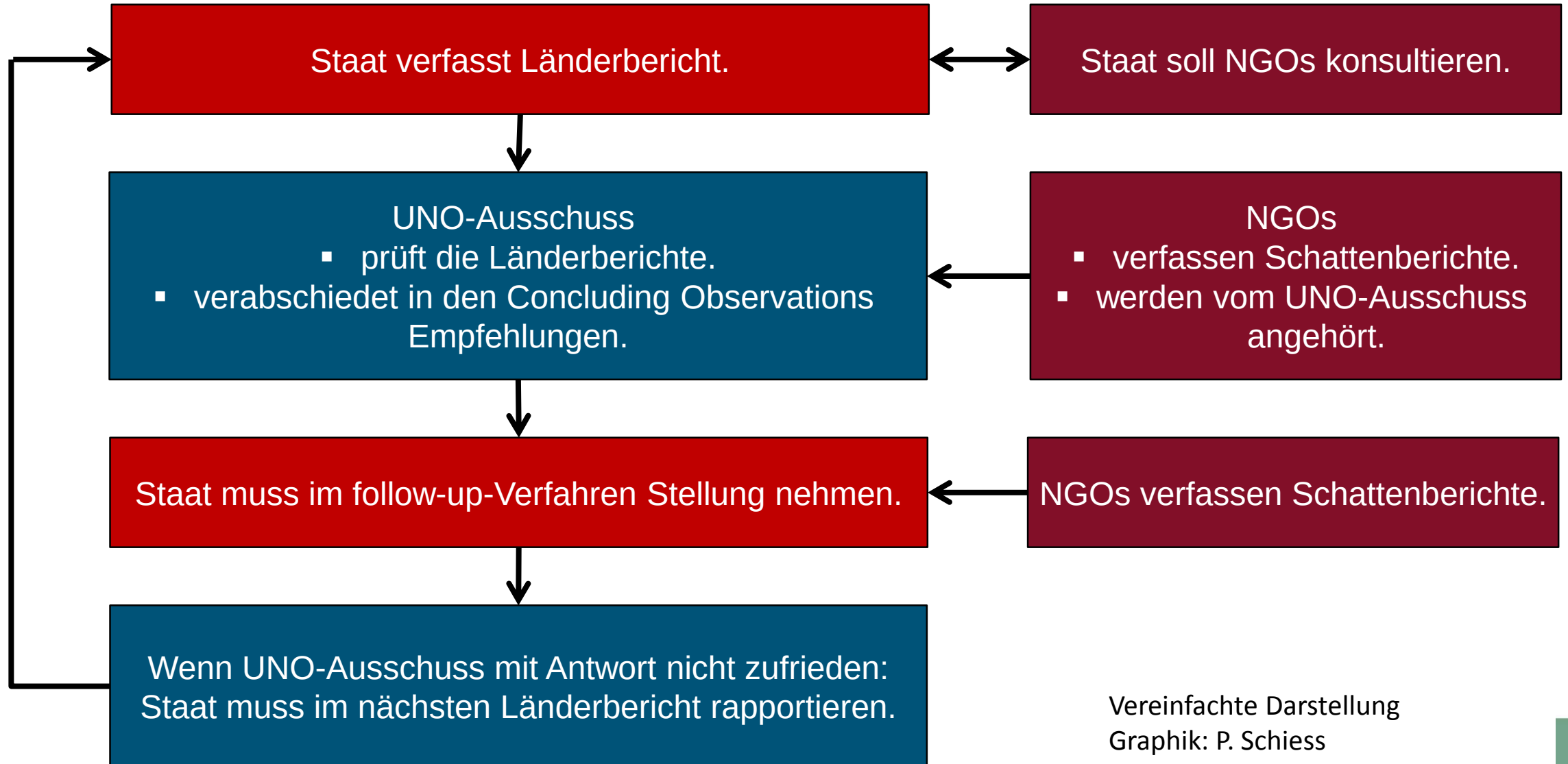
Beizug des UNO-Ausschusses



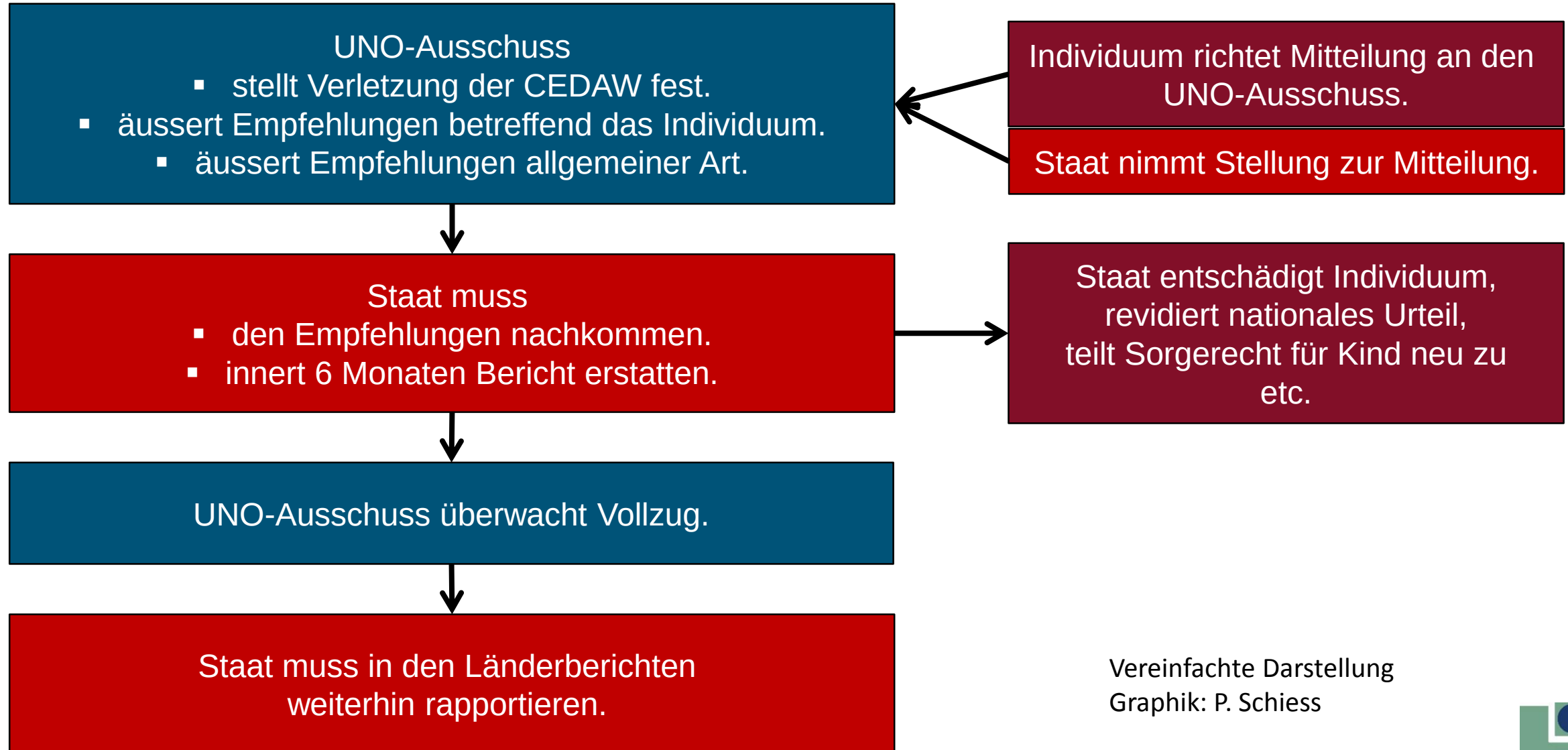
Regelmässig, ohne besondere Voraussetzungen	Nationaler Gerichtsentscheid liegt vor
Grundlage: Art. 18 CEDAW	Grundlage: Fakultativprotokoll zur CEDAW
Regelmässiger Länderbericht	Mitteilung (= communication) an den UNO-Ausschuss durch ein Individuum, das geltend macht, es liege eine Verletzung der CEDAW vor.
NGOs machen bei der Prüfung des Länderberichts durch den UNO-Ausschuss auf Mängel aufmerksam.	Voraussetzungen: ▪ Verletzung von Rechten aus der CEDAW rechtzeitig geltend gemacht. ▪ Im Staat ein Urteil ergangen. ▪ Nationaler Instanzenzug ausgeschöpft, Rechtsbehelfe ergriffen. ▪ Fall nicht bereits vor einer anderen internationalen Einrichtung hängig.



Regelmässige Berichterstattung gestützt auf Art. 18 CEDAW



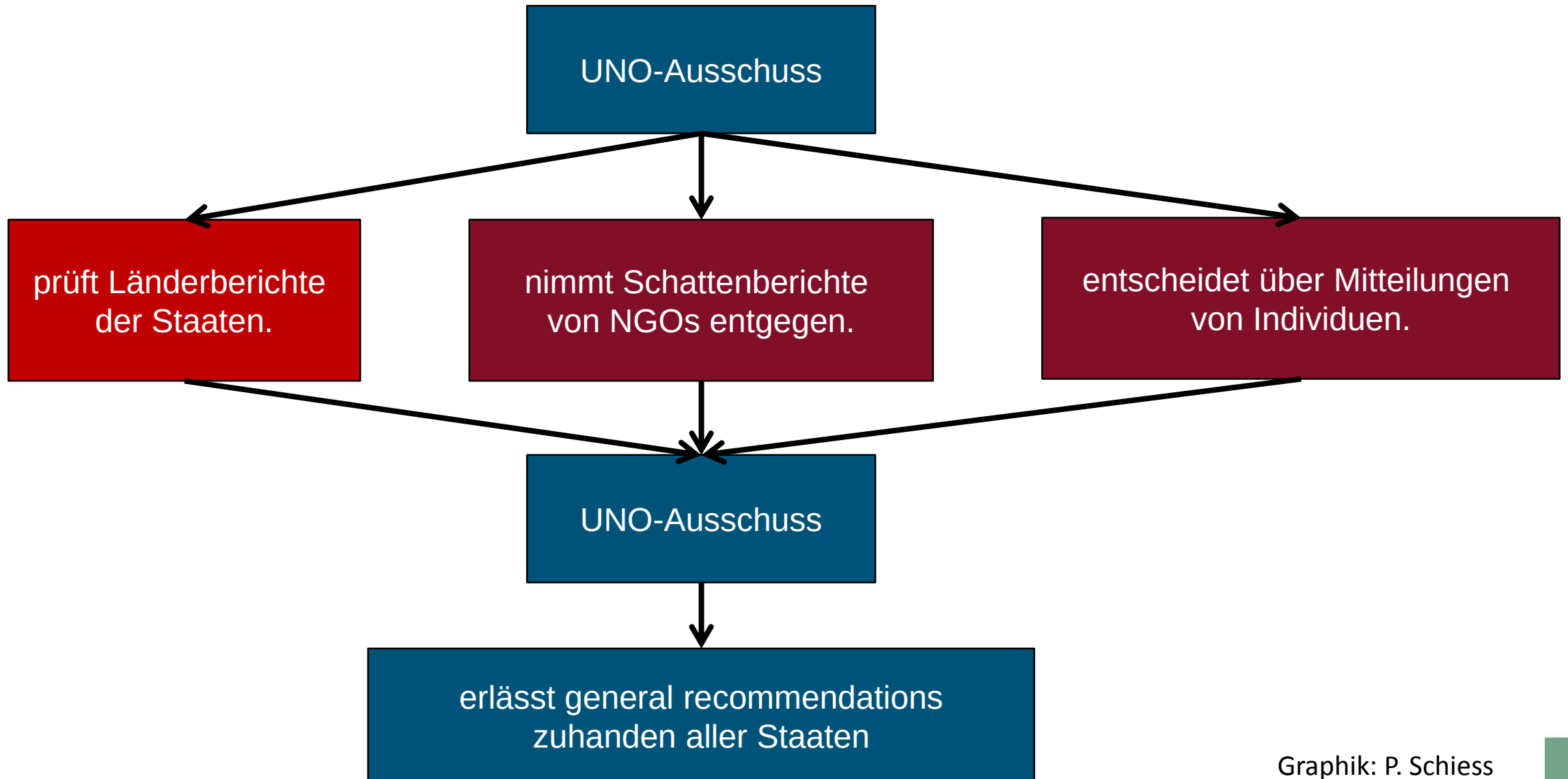
Mitteilungen an den UNO-Ausschuss gestützt auf das Fakultativprotokoll zur CEDAW



Vereinfachte Darstellung
Graphik: P. Schiess



Die verschiedenen Aufgaben des UNO-Ausschusses



Liechtensteins Länderberichte und ihre Beurteilung durch den Ausschuss

Übersetzungen der Länderberichte sowie der Schlussbemerkungen
des Ausschusses (Concluding Observations)

auf der Website des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten:

<https://www.llv.li/inhalt/114760/amtsstellen/frauenrechte>



Vom Ausschuss verlangte gesonderte Zwischenberichte

CEDAW/C/LIE/CO/4 Ziff. 46 und CEDAW/C/LIE/CO/5/Rev.1 Ziff. 46

Der Ausschuss verlangte schriftliche Informationen (sog. follow-ups) innert zweier Jahre über die Umsetzung seiner folgenden Empfehlungen:

■ Zum 4. Länderbericht (2011)

- weibliche Flüchtlinge (Ziff. 25)
- Teilhabe von Frauen in Politik und Öffentlichkeit (Ziff. 29)

■ Zum 5. Länderbericht (2018)

- Eine umfassende Geschlechtergleichstellungspolitik und -strategie für alle Politikbereiche verabschieden (Ziff. 16 lit. a).
- Ein umfassendes Gesetz zur geschlechtsbezogenen Gewalt verabschieden (Ziff. 24 lit. a).
- Die strafrechtlichen Bestimmungen über Abtreibung ergänzen (Ziff. 36 lit. a).



Zur Kritik am Fehlen eines Gesetzes zur geschlechtsbezogenen Gewalt

Ziff. 24 Schlussbemerkungen zum 5. Länderbericht

Ziff. 24: Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

Lit. a «ein umfassendes Gesetz zur geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen gemäss der allgemeinen Empfehlung Nr. 35 (2017) zur geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen, welche ihrerseits die allgemeine Empfehlung Nr. 19 aktualisiert, zu verabschieden, und die Istanbul-Konvention rasch zu ratifizieren».

Die General recommendation No. 35 on gender-based violence against women, updating general recommendation No. 19 (2017) und die General recommendation No. 19 (1992) sind abrufbar unter:

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/Recommendations.aspx>

Liechtenstein hat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 5. Mai 2011 («Istanbul-Konvention» genannt) am 10. November 2016 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210>



Zur Kritik am Fehlen eines Gesetzes zur geschlechtsbezogenen Gewalt

Betreffend Massnahmen gegen Gewalt an Frauen ist eine Orientierung an Österreich möglich:

Nationaler Aktionsplan (NAP) zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014-2016

- Massnahmen der österreichischen Bundesregierung 2014 bis 2016, August 2014
- Umsetzungsbericht zum NAP, März 2018
- Abrufbar unter: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/frauen/gewalt-gegen-frauen/nationaler-aktionsplan.html>

Umsetzung der Istanbul-Konvention

- September 2016: Österreichischer Länderbericht (GREVIO/Inf(2016)2) plus ein Schattenbericht
- 27. September 2017: GREVIO-Endbericht an Österreich (GREVIO/Inf(2017)4)
- 30. Januar 2018: Empfehlungen an Österreich (IC-CP/Inf(2018)1)
- Abrufbar unter: <https://www.aeof.at/index.php/istanbulkonvention> und <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/country-monitoring-work>

Zur staatlichen Verpflichtung, Frauen vor häuslicher Gewalt zu schützen, ergingen mehrere Urteile des EGMR. Siehe das Factsheet «Domestic Violence» vom November 2019, alle factsheets abrufbar unter: <https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=press/factsheets>



Kritik am Fehlen einer Gleichstellungsstrategie

Ziff. 15 Schlussbemerkungen zum 5. Länderbericht

Der Ausschuss

- «**vermisst** eine umfassende nationale **Geschlechtergleichstellungspolitik bzw. eine Strategie oder einen Aktionsplan**, welche die strukturellen Ursachen der anhaltenden geschlechtsspezifischen Ungleichheiten systematisch angehen.»
- «nimmt mit Sorge die Neuzuweisung von Zuständigkeiten für Geschlechtergleichstellung in der öffentlichen Verwaltung zur Kenntnis, insbesondere die **Umwandlung der Stabsstelle für Chancengleichheit** von einer unabhängigen staatlichen Einheit in einen Fachbereich des Amts für Soziale Dienste und die Integration der **Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann** und der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein, durch die das Mandat für Geschlechtergleichstellung, die Rechenschaftspflicht und die Sichtbarkeit der neuen Struktur eingeschränkt wurden.»



Zur Kritik am Fehlen einer Gleichstellungsstrategie

Österreich

- Nationaler Aktionsplan (NAP) zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt, Juni 2010
- Abrufbar unter: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/frauen/gleichstellung-arbeitsmarkt/nationaler-aktionsplan.html>

Schweiz

- Roadmap zur Umsetzung der CEDAW-Empfehlungen 2017-2020, Entwurf, April 2019
- Zwischenbericht der Schweiz zur Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses (CEDAW/C/CHE/CO/4-5/Add.1), Dezember 2018, Ziff. 2:
 - «[...] Wie der Bundesrat in seinen Antworten auf verschiedene parlamentarische Vorstösse festgehalten hat, sieht er zwar bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann nach wie vor in vielen Bereichen Handlungsbedarf. **Er erachtet jedoch eine spezifische Strategie oder umfassende Aktionsplanung als nicht zielführend**, sondern verfolgt das Anliegen der Gleichstellung im Rahmen bestehender strategischer Planungsinstrument von Regierung und Verwaltung.»
- Beide Dokumente abrufbar in der Kategorie «Dokumente» unter: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/uno/cedaw.html>



Kritik am Verzicht auf zeitweilige Sondermassnahmen

Ziff. 19 f. Schlussbemerkungen zum 5. Länderbericht

Der Ausschuss

- stellt «mit Sorge fest, **dass der Vertragsstaat das Instrument** der zeitweiligen Sondermassnahmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 CEDAW **nicht ganz verstanden zu haben scheint.**»
- «empfiehlt: (a) zeitlich beschränkte Ziele zu setzen und ausreichende Mittel für die Umsetzung von zeitweiligen Sondermassnahmen mit konkreten Anreizen zuzuweisen [...].
Dabei ist zu beachten, dass unter den Begriff „Massnahmen“ **eine grosse Bandbreite von** gesetzgeberischen, exekutiven, behördlichen und sonstigen **Regulierungsinstrumenten, Initiativen und Verfahren** fallen, z.B. Öffentlichkeits- und Unterstützungsprogramme, die Zuweisung und/oder Umverteilung von Mitteln, bevorzugte Behandlung, gezielte Anwerbung, Einstellung und Beförderung, zeitlich beschränkte numerische Zielvorgaben und Quoten».



Schwerpunkte im Schattenbericht «Frauennetz und Co.»

Frauennetz, Hoi Quote, infra, Frauenhaus, Frauen in guter Verfassung & LANV Sektion Frauen

- Massnahmen und Veranstaltungen nicht verstetigt
- **keine Strategie, keine Erfolgskontrolle**
- **strukturelle Mängel seit der Auflösung der Stabsstelle für Chancengleichheit**
- Forderung nach bindenden Massnahmen für eine bessere Repräsentation der Frauen in Politik und Öffentlichkeit
- Kein Interesse von Politik und Regierung, sich mit Abhilfemassnahmen zu beschäftigen
- **Gewalt:**
 - **Seit 2014 kein Betretungsverbot für Männer mehr ausgesprochen, Anzahl Wegweisungen zurückgegangen**
 - Problematische gemeinsame Obsorge und Besuchsrecht für gewalttätige Väter
- Zu wenige Referentinnen an öffentlichen Anlässen.

Violette Schrift: Von beiden Schattenberichten vorgebrachte Kritik



Schwerpunkte im Schattenbericht «VMR und Co.»

VMR, Behinderten-Verband & Kommission für Gender und Diversity an der Universität LIE

- keine Strategie, keine Erfolgskontrolle
- strukturelle Mängel seit der Auflösung der Stabsstelle für Chancengleichheit
- Gewalt:
 - Seit 2014 kein Betretungsverbot für Männer mehr ausgesprochen, Anzahl Wegweisungen zurückgegangen
- Arbeitswelt:
 - Mangel an Teilzeitstellen
 - Bedürfnis nach bezahltem Elternurlaub
 - Forderung nach Kündigungsschutz nach Mutterschafts- und Elternurlaub
 - Projekt EQUAL-IST an der Universität Liechtenstein ist nur befristet
- Spezifische Probleme von Migrantinnen und Asylantinnen zu wenig berücksichtigt
- Frauen mit Behinderung
 - Mangel an belastbaren Daten
 - Forderung nach Unterzeichnung der UNO-Behindertenrechtskonvention



Abschliessende Bemerkungen



Starker UNO-Ausschuss

Im UNO-Ausschuss bündeln sich

- viel Fachwissen und jahrelange praktische Erfahrung
- aus allen Gegenden der Welt.

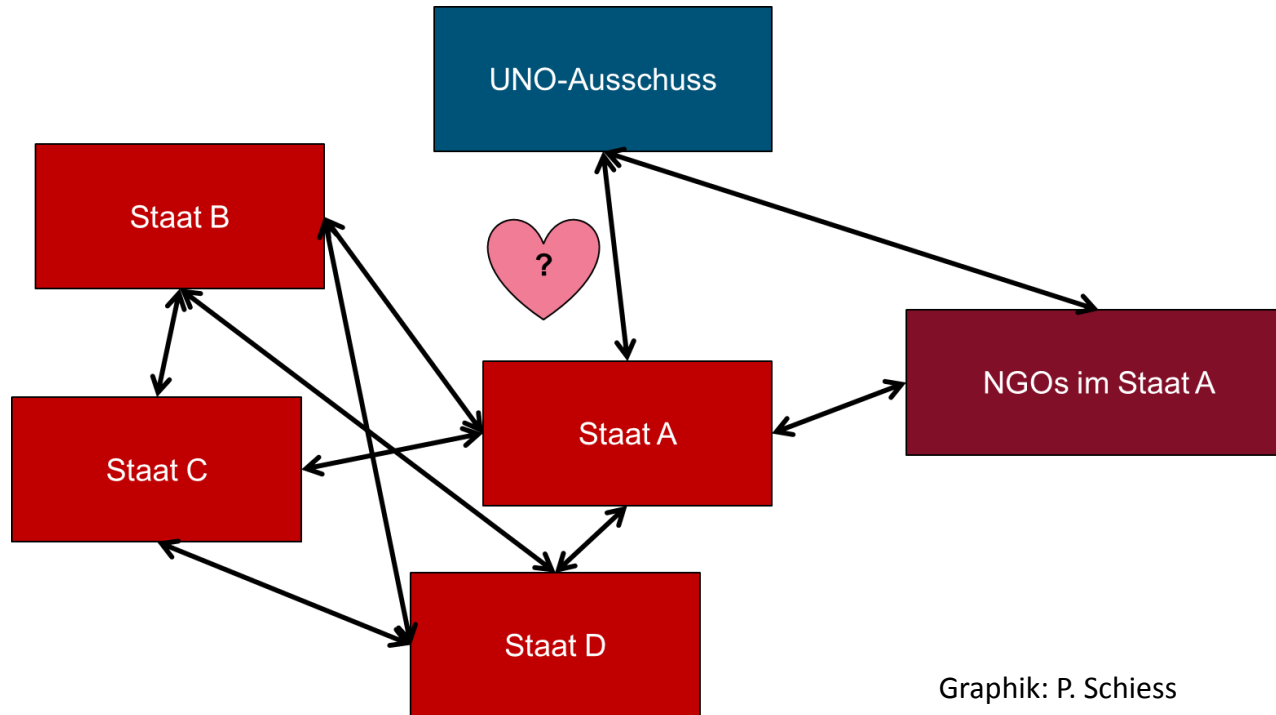
Der UNO-Ausschuss verfügt mit

- Concluding Observations zu den Länderberichten
- General Recommendations
- Rechtsprechung zu den Communications
- Untersuchungen vor Ort

über ein Arsenal an Einflussmöglichkeiten,
auch wenn er keine Sanktionen verhängen kann.



Konstruktiver Dialog?



Graphik: P. Schiess

Der UNO-Ausschuss betont die Bedeutung des Dialogs.

Siehe z.B. «Working methods»,

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/WorkingMethods.aspx>.

Animiert der Kontakt mit dem Ausschuss und v.a. die Art, wie die Concluding Observations formuliert sind, die Staaten tatsächlich dazu, Verbesserungen anzustreben?

Die für die Länderberichte zusammen getragenen Daten könnten eine Grundlage bilden für den Austausch zwischen den Staaten (Stichwort: best practice). Sie scheinen jedoch wenig genutzt zu werden.



Weiter Blick der CEDAW

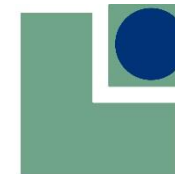
Die CEDAW ist keine Wunderwaffe. Sie richtet den Blick jedoch

- auf alle Lebensbereiche
 - Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur
 - Inklusive: Zugang zur Justiz, soziale Sicherheit, Ehe- und Familienrecht, Gesundheitssystem etc.
- auf Frauen, deren Interessen häufig nicht beachtet werden
 - Opfer von Menschenhandel, Migrantinnen und insbesondere Flüchtlinge, Frauen in ländlichen Gebieten, Frauen mit einer Behinderung

Trotz ihres Alters wirkt die CEDAW noch immer inspirierend, nicht zuletzt, wenn sie in Art. 5 lit. b CEDAW ausführt:

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen «um sicherzustellen, dass die Erziehung in der Familie zu einem richtigen Verständnis der Mutterschaft als einer sozialen Aufgabe und zur Anerkennung der **gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder** beiträgt, wobei davon ausgegangen wird, dass das Interesse der Kinder in allen Fällen vorrangig zu berücksichtigen ist.»





LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

patricia.schiess@liechtenstein-institut.li

